

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau (Kostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S.166) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, des § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt mehrfach geändert sowie §§ 15 und 25 neu gefasst sowie § 23 neu eingefügt durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 50, 51). bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie dem § 13 der Satzung zur Benutzung der Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau vom **07.05.2019** hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am **07.05.2019** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entstehung, Höhe und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau besucht. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) leibliche Eltern und Adoptiveltern (nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. §§ 1626, 1626 a, 1631 Abs. 1 und 1754 BGB)
 - b) Pflegeeltern, wenn dies so von der jeweils zuständigen Stelle bestimmt und nachgewiesen wird (nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. §§ 1630, 1631 Abs. 1 und 1688 BGB)
 - c) Vormunde, also Personen, welche die Vormundschaft nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII i. V. m. §§ 1631 Abs. 1 und 1793 BGB übertragen bekommen haben.

§ 3 Entstehung und Ende der Gebührensschuld

1. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von

Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau wird von den Gebührenschuldern ein Kostenbeitrag erhoben.

2. Die Gebührenschuld beginnt mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats.
3. Die Gebührenschuld endet mit dem Monatsletzten der Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau.

§ 4 Gebührenmaßstab

1. Der Kostenbeitrag ist eine monatlich zu entrichtende Gebühr, welche sich in ihrer Höhe durch die Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang (Betreuungszeit) unterscheidet. Er ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.
2. Abweichend hierzu kann auf die Erhebung des Kostenbeitrages bei Kuraufenthalt des Kindes und bei längeren Erkrankungen verzichtet werden. Voraussetzung hierfür sind ein schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten und die Vorlage entsprechender Nachweise. Ein Verzicht ist nur möglich, wenn das Kind ununterbrochen mindestens einen vollen Monat die Förderung und Betreuung in der Kindertageseinrichtung nicht beansprucht.
3. Der Kostenbeitrag für Krippenkinder ist in voller Höhe bis zum Ende des Monats zu zahlen, in welchem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet.
4. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für Kindergartenkinder zu zahlen. Fällt der 3. Geburtstag auf den 1. eines Monats, so ist bereits für diesen Monat der Kostenbeitrag für Kindergartenkinder zu zahlen.
5. Der Kostenbeitrag für Hortkinder ist ab dem Eintritt der Schulpflicht zu entrichten.
6. Für Kinder, welche innerhalb eines Monats erstmalig die Einrichtung besuchen, haben die Gebührenschuldner einen anteiligen Monatsbeitrag zu entrichten. Dieser ist aus der Monatsgebühr geteilt durch die Anzahl der Betreuungstage multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden Betreuungstage des Monats zu ermitteln.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren für die Betreuung sind am 10. des Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 6

Höhe der Gebühren und Billigkeitsregelung

1. Die Gebührenhöhe ist aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.
2. Der Erhebungszeitraum beträgt einen Monat.
3. Abweichend zu § 6 Abs. 2 dieser Satzung beträgt der Erhebungszeitraum im Hort für die Ferienbetreuung **den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Betreuungstag innerhalb der gleichen Ferien**. Dies gilt für die Kinder, welche nicht ständig angemeldet sind.
4. Ebenfalls abweichend zu § 6 Abs. 2 dieser Satzung beträgt der Erhebungszeitraum nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung im Monat der Erstaufnahme die entsprechenden verbleibenden Tage des Monats, in welchem die Inanspruchnahme erfolgt.
5. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des VwVG LSA. Unter bestimmten Voraussetzungen können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet oder ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Personen jeden Geschlechts.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau (Kostenbeitragssatzung) vom 11.10.2016 außer Kraft.

Schkopau, den

.....
Torsten Ringling
Bürgermeister